

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920

Nr. 40.

(Nr. 11961.) Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920
(Reichs-Gesetzbl. S. 147). Vom 25. September 1920.

Die Verordnung der Preußischen Staatsregierung vom 8. März 1920 (Gesetzsamml. S. 57) zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes wird, wie folgt, geändert:

Im Artikel 5 Abs. 2 tritt an die Stelle des ersten Satzes der folgende Satz:

„Die Errichtung erfolgt für jeden Regierungsbezirk und für den Bezirk der Stadtgemeinde Berlin (Gesetz vom 27. April 1920 — Gesetzsamml. S. 123 —).“

Ferner werden im letzten Satze des Artikel 5 Abs. 2 die Worte „für den Zweckverband Groß Berlin“ gestrichen und durch die Worte „für die Stadtgemeinde Berlin“ ersetzt.

Berlin, den 25. September 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Behnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Medigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1920. (Nr. 11961.)

66

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1920.

